

RAUM FÜR VERMERKE

Der Gemeinderat hat am 26.1.1966 diesen Bebauungsplan als Satzungsbeschluss gemäß § 19 BauG beschlossen.

Erlligheim, den 15.3.1966

gez. Helwachs
Bürgermeister

Der Bebauungsplan hat im Rathaus Erlligheim von 27.4.66 bis 3.5.66 aufzulegen. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seines Auflegens wurden ortsbüchlich am 26.4.66 bekannt gemacht.

Erlligheim, den 4.5.1966

gez. Helwachs
Bürgermeister

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 12 BauG rechtsverbindlich.

Erlligheim, den 4.5.1966

gez. Helwachs
Bürgermeister

Festsetzungen gemäß des Bundesbaugesetzes (BauG) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

A / Begründung, gemäß § 9, Abs. (6) BauG

- Das in Westen der L 1107, südlich der Gemeinde Erlligheim, im Gewand "Kuhäcker" gelegene Gebiet, war durch die von Flurbereinigungspart Beilgheim vorgenommene Umlage, Bauerwartungsland geworden. Der Gemeinderat Erlligheim beschließt, es in Bauland zu verwandeln und hierzu einen Bebauungsplan aufzustellen. Er sollte gleichzeitig fest, es sollten Wohngebäude in Flachbauweise mit flachen Dächern erstellt werden.
- In Einvernehmen mit der Bau- und Siedlungsgesellschaft mbH Großschneppen als Eigentümer des Baugeländes wurde vorstehender Bebauungsplan gefertigt.
- Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Erlligheim ist beim Reg. Präsidium Stuttgart in Auftrag gegeben.
- Das vom Bebauungsplan erfaßte Gelände ist ca. 2,952 ha groß.
- Bodenordnende Maßnahmen sind in obigen Gebiet nicht erforderlich.
- Die Erschließungskosten bewegen sich in wirtschaftlichen Grenzen und sind veranschlagt:

für die Wasserversorgung auf	DM	50.000,-
für die Abwasserbeseitigung auf	DM	60.000,-
für den Ausbau der Verkehrsflächen einschl. sämtlicher Gehsteige, der in gegenwärtigen Plan bezeichneten Wohnwege (I bis VI, sowie VIII bis XI und XIII u. XIV), des Fußweges (XII) und des Spastrieweges (XVII) auf	DM	120.000,-
für die Straßenbeleuchtung auf	DM	20.000,-
Insgesamt:	DM	350.000,-

B / Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung wird nach § 1, Abs. (2), Ziff. 1b BauNVO als reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Zu BauNVO § 12 wird einschränkend festgesetzt, daß Garagen grundsätzlich nur auf den im Bebauungsplan eingezeichneten Flächen zulässig sind.

C / Das zulässige Maß der baulichen Nutzung

- Nachdem die Zahl der Vollgeschosse (Z) zwingend mit 1 angenommen ist, wird das zulässige Maß der baulichen Nutzung entsprechend § 17, Abs. (2) BauNVO festgesetzt:
 - Grundflächenzahl (GRZ) = 0,6
 - Geschossflächenzahl (GFZ) = 0,6
- Begrenzung sämtlicher baulicher Anlagen und Einrichtungen 0° bis 4°.

D / Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

- Die Bauweise wird entsprechend § 22 BauNVO unter Zuhilfenahme der verwendeten Planzeichen festgelegt.
- Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch die im Bebauungsplan getroffenen Festlegungen der Baulinien, der Baugrenzen und der Bebauungstiefen bestimmt (§ 23, Abs. (1), (2), (3) und (4) BauNVO). Ein Vortreten vor die Baulinie ist nur gestattet bei Nichtschneidern. Der Bauverbotsstreifen entlang der L 1107 wird eingehalten; lediglich die nord-östliche Ecke des auf dem südöstlichen Grundstück gelegenen Gebäudes Typ A ragt mit 1,70 m in den Bauverbotsstreifen hinein.

§ 23, Abs. (5) BauNVO findet keine Anwendung in gegenwärtigen Bebauungsplan.

E / Weitere Festsetzungen

- Einfriednungen zu öffentlichen Straßen und Wegen sind in besonderen Fällen vorgesehen; soweit jedoch erforderlich - insbesondere Längsstraßen - nach einhelligen Plänen des Architekten, sonst nur Becken, in Verbindung mit dem Einfriednungsplan.
- Die breiteren Verkehrsflächen sind im Bebauungsplan eingezeichnet.
- Die Trinkwasserversorgung ist durch Anschluss an die Versorgungsleitung der Gemeinde gesichert, während die Abwasserbeseitigung zunächst über Kanal- (Kanalanlage), ab Juni 1968 (Genehmigungstermin Gemeindekläranlage) jedoch über die Kläranlage der Gemeinde durch Kanalschluss sichergestellt ist; die Stromversorgung und Straßenbeleuchtung, ebenso Schwachstromleitungen (Telefon) erfolgen durch Erkläbel im Anschluss an das Netz der DEUTSCHEN DR. Die Gasversorgung erfolgt durch Fernwärme.

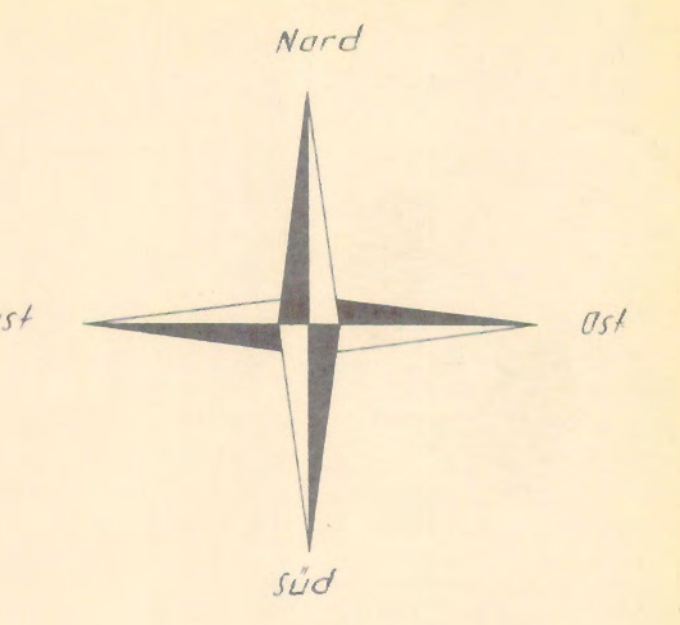
- Das grünschraffierte Sichtfeld von 20x50 m Länge ist von jeder sich hindernsden Bebauung, Benützung, Bepflanzung und Einfriedigung freizuhalten.
- Die Höhenlage des in die Verkehrsstraße einmündenden Ortswegs wird so festgelegt, daß der Weg im Längenschnitt vom Fahrband zum Fahrbahnrand der Verkehrsstraße entfällt sein. Die entsprechenden Höhenlagen der Ortsstraßen sind in Längs- und Querschnitten gemäß § 6 Abs. 2 - 7 VV.z.BauG darzustellen.
- Aus den einzelnen Baugrundstücken darf Abwasser der Landesstr. Nr. 1107 nicht zugeleitet werden. Es ist vielmehr zu sammeln und anderweitig abzuleiten.
- Durch die Bebauung des fraglichen Geländes darf der Abfluß des Oberflächenwassers von der Landesstr. Nr. 1107 nicht verhindert werden. Falls durch Auffüllungen usw. Veränderungen an bestehenden Straßengraben oder sonstigen Wasserableitungen erforderlich werden, werden die auf Kosten der Gemeinde Erlligheim ausgeführt.

- LEGENDE:
- bestehende Verkehrsflächen
 - geplante Verkehrsflächen
 - öffentliche Parkfläche
 - Baulinie
 - Baugrenze
 - nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - mit Leitungsrechten zu belastete Fläche
 - (Umformelation)
 - (Fernzeichen)
 - (Kläranlage)
 - Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
 - geschlossene Bauweise
 - Grünflächen (Spielplatz)
 - GGA Gemeinschaftsgaragen
 - GST Gemeinschaftsstellplätze
 - Höhenlinien (bez. auf NN)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



LAGEPLAN

Maßstab 1:500



KREIS: LUDWIGSBURG
GEM.: ERLIGHEIM

ABSCHRIFT
BEBAUUNGSPLAN
= KUHÄCKER =

Genehmigt
Ludwigsburg, den 12.4.66
Siegellandratsamt
Im Auftrag
gez. Unterschrift

GEFERTIGT:
BISSINGEN, 13. Jan 1966
gez. Werner

VERMESSUNGSBÜRO
Reinhold Werner
Öffentl. best. u. best. Ingenieur
für Vermessungstechnik
712 BISSINGEN (ENZ)
Kleberstraße 6 • Telefon 2352

Die Richtigkeit der Abschrift
beurkundet:
Bissingen, den 10. Mai 1966
Müller